

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgische Blätter. 1817-1848
9 (1825)**

30 (25.7.1825)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-777424](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-777424)

Oldenburgische Blätter.

N^{ro}. 30. Montag, den 25. Julius, 1825.

Tabellarische Uebersicht der im Jahre 1824. bey sämtlichen Untergerichten beendig- ten Civil- und Straf-Sachen.

(Die Tabelle von 1823. s. Nr. 43. dieser Blätter vom 25. Oct. 1824.)

	Civilsachen.					Strafsachen.			
	Proceßsachen unter einzelnen Partheyen.				Concurs- und Convocations-Sachen.		Criminal- u. Civilstrafsachen beendigt durch:		Polizey- strafsachen
	erster Instanz			zweyter Instanz (Releganz-Be-scheide)	Prioritäts-urtheile in Concursen	Distri-butions-Bescheide in Convocations-sachen	förmliche Urtheile (in Civilstrafsachen)	Aufhebung der Untersuchung, Ein-sendung ans Criminalge-richt oder Verweisung ans Amt.	
	publicirte Urtheile (auf schriftliche Delation)	Proto-collar- u. sonstige Bescheide	Ver-gleiche						zweyter Instanz (Releganz-Be-scheide)
Vom Landgerichte zu:									
Oldenburg . . .	29	67	99	17	51	2	40	91	5
Neuenburg . . .	17	92	28	16	28	—	58	77	3
Ovelgönne . . .	47	279	120	32	59	—	39	45	3
Delmenhorst . . .	60	142	65	21	63	4	50	52	2
Behta	23	84	69	4	9	—	36	45	—
Eloppenburg . . .	25	38	21	11	9	—	20	15	4
Jever	85	187	30	14	64	5	81	142	1
Amtsger. zu Varel	30	65	34	2	12	—	23	34	1
Stadtger. zu Oldenb.	12	15	9	5	2	—	4	5	—
Summa . . .	328	969	475	122	297	11	351	506	19

In fidem

Vertholdi.



U e b e r s i c h t der im Jahre 1824. bey der Justizkanzley anhängig gewor- den und beendigten Civilsachen und erledigten Strassachen.

(Die Uebersicht vom Jahre 1823. s. Oldenb. Bl. 1825. Nr. 5.)

I. Civilsachen,

A. anhängig geworden:

- 1. in erster Instanz 4
- 2. in zweyter Instanz 365
- Total 369

B. beendigt:

- 1. in erster Instanz durch Erkenntniß 4
- 2. in zweyter Instanz:
 - a. durch richterliche Entscheidung 386
 - b. durch gerichtlichen Vergleich 4
- Total 394

II. Strassachen,

- 1. wegen Verbrechen (nach erkannter Specialinquisition)
 - a. Straferkenntnisse 21
 - b. Erkenntnisse auf Absolution von der Instanz und Lossprechung 13
- 2. wegen Vergehen, in zweyter Instanz 31
- Total 65

Unter den 365 anhängig gewordenen Civilsachen zweyter Instanz waren: vom Landgerichte zu: Oldenburg 60, Neuenburg 26; Ovelgönne 99; Delmenhorst 85; Wechta 17; Cloppenburg 11; Jever 47;

vom Amtsgerichte zu Varel 15 und vom Stadtgerichte zu Oldenburg 5.

Durch die unter II. 1. a. aufgeführten 21 Straferkenntnisse wurden 23 Individuen verurtheilt; und zwar:

1. wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft.

Eine zu 4jährigem Arbeitshause.

2. wegen Mißhandlung.
Zwey zu 1jährigem Arbeitshause.

3. wegen Diebstahls.

Eine zu 6jährigem

Eine zu 3jährigem geschärften

Bier zu 2jährigem geschärften

Einer zu 1½jährigem geschärften

Drey zu 1½jährigem geschärften

Einer zu 1jährigem geschärften

Einer zu 4monatlichem geschärften Arbeitshause.

Einer zu 50 Rutenstreichen und Landesverweisung.

4. wegen Unterschlagung.

Einer zu 2jährigem geschärften

Einer zu 1½jährigem Arbeitshause.

5. wegen Betruges.

Zwey zu 3jährigem geschärften

Einer zu 2½jährigem geschärften

Einer zu 1jährigem geschärften Arbeitshause.



6. Widerseßlichkeit gegen obrigkeitliche Personen.

Einer zu 1jährigem geschärftem Arbeitshause.

In den durch die 13 Erkenntnisse unter II. 1. b. entschiedenen Sachen wurden 5 Personen wegen Verbrechens frey gesprochen, zugleich aber wegen Vergehens verurtheilt; nämlich: wegen Mißhandlung eine zu 4monatlichem Gefängnisse, wegen Diebstahls eine zu 4wöchigem geschärftem und eine zu 4wöchigem Gefängnisse; wegen fahrlässigen Ankaufs gestohlener Sachen eine zu 3wöchigem Gefängnisse und wegen Widerseßlichkeit gegen obrigkeitliche Personen eine zu 3wöchigem Gefängnisse unter Anrechnung des erlittenen Untersuchungs- Arrestes.

Unter den II. 1. a. und b. bemerkten 34 Criminalsachen waren: aus dem Bezirk des Landgerichts zu Oldenburg 5; Neuenburg 4; Ovelgönne 6; Delmenhorst 5; Wechta 2; Cloppenburg 1; Jever 6 und aus dem Bezirk des Amtsgerichts zu Varel 5.

Unter den sub II. 2. aufgeführten 31 Civilstrafsachen waren vom Landgerichte zu Oldenburg 7; Neuenburg 3; Ovelgönne 5; Delmenhorst 5; Wechta 1; Cloppenburg 1; Jever 5; von Amtsgerichte zu Varel 3 und vom Stadtgerichte zu Oldenburg 1.

In fidem

Bertholdi.

Vorschläge zu Vorsichts-Maßregeln für den Bewohner der Jeverischen Marschen.

Die durch die Sturmfluthen im Februar verursachten Unglücksfälle sind noch in zu frischem Andenken, als daß man sie aufzuzählen braucht, um den Bewohner dieser Gegenden zu einigen Vorsichts-Maßregeln für den bevorstehenden Winter zu vermögen. Mancher wird zwar einwenden, daß, da unsere Deiche jetzt so sehr verstärkt und erhöht werden, kein Deichbruch zu befürchten sey. Es entsteht aber die Frage, ob die

tigen Winter wohl um so viel vermindert sind, als der Deich am fürperlichen Inhalte verstärkt wird? Der Einsender dieses zweifelt sehr daran. Wenn man auch annimmt, daß die Deicharbeit in diesem Sommer verrichtet werden könne, so wird die völlige Beendigung dieser Arbeit doch erst im Nachsommer geschehen können. Der alte Kafen am Deich mußte aufgerissen werden, damit sich die anzubringende Erde damit verbinde, und dadurch wird demselben



die Dichtigkeit und Festigkeit managen, welche dem Deiche von der Schilliger bis zur Grafsenhörne, so wie den verstärkten Flügeldeichen an den Sielen, so nöthig ist. Wenn die Winterstürme die Wellen aus der Nordsee gegen unsere Küsten wälzen, so reißen diese oft Soden aus dem grünen Deich, und diese werden auf oder gar über die Deichkappe geworfen. Wenn nun im künftigen Winter dieser furchtbare Feind wieder unsere fast ganz neuen, zum Theil aus mildem, mit Schille untermengten Kley bestehenden Deiche bestürmt, können und dürfen wir uns dann (wenn der Deich auch mit Stroh bestickt werden würde, welches unter gegenwärtigen Umständen aus Mangel an Stroh schwer halten dürfte) der Hoffnung wohl unbesorgt überlassen, daß unsre Deiche unter solchen Umständen diesen Stürmen widerstehen werden? Sollten wir nicht einige Vorsichtsmaßregeln ergreifen, welche im etwaigen Unglücksfall von großen Nutzen seyn würden, und ohne besondere Kosten ausgeführt werden könnten?

Ich erwähne nur folgender; jedem Nachdenkenden werden sich mehrere darbieten. — In den Binnensmarschgegenden stehen die meisten Häuser am Abhang hoher Warfen; wird nun Heu oder Getraide in Haufen gesetzt, so wählt man gewöhnlich einen Platz, von wo man sie hernach am bequemsten in die Scheune bringen kann, nämlich un-

ten an den Warfen. Man verzichte für diesen Winter auf diese Bequemlichkeit, und setze die Haufen oben auf die Warfen.

Wer keinen sichern Teich oder Brunnen hat, suche sich einen hohen Fleck, grabe ein Loch, und setze die ausgeworfene Erde in einen Wall darum, um wo möglich trinkbares Wasser zu behalten.

Zu der Nähe der Deiche versehen man sich bey Zeiten mit Materialien zu einem Nothboot, als Trog, Fäßern, Dielen, Nägeln zc.

Besonders versichere sich jeder Landwirth einer guten Deichkarre. Wenn z. B. an einer Stelle, wo die Erde zur Verstärkung des Binnendeichs weggenommen wird, ein Durchbruch entstände, (indem an solchen Stellen, wo jetzt das Material zur Wiederherstellung, je mehr je entfernter, weggegraben wird, leicht Kolke einreißen) so ist da nur schleunige Hilfe anwendbar; und da dies leicht in eine Zeit trifft, wo mit Pferden nicht fortzukommen ist, mit der Karre aber immer gearbeitet werden kann, so ist diese im Nothfalle wohl immer vorzuziehen.

Wenn im Herbst dieses Jahres die verdungene Deicharbeit geendigt seyn wird, so werden leicht Knechte, welche jetzt ihre Beschäftigung bey derselben finden, zu haben seyn. Wer einen solchen auch sonst entbehren könnte, versehen sich dann damit; nur sehe man besonders darauf, daß man einen ordentlichen Menschen erhalte,

damit die Schlägereyen, die im vorigen Winter bey Hornersiel häufig vorkamen, möglichst vermieden werden.

Die beyden letzten Winter zeichneten sich freylich durch Regen und Sturm besonders aus, und dies giebt Veranlassung zur Vermuthung, daß wir im künftigen Winter etwas mehr Frost und weniger Sturm haben werden. Aber der Frost macht unsere Lage nur gefährlicher, weil dies S., den 1. Jul. 1825.

fer unter den gegenwärtigen Umständen die Deiche mehr auslockern wird, als die Mäuse es je gethan haben.

Würde dann dieser Winter mit Gottes Hülfe ohne Unglück vorübergehen, so würden diese vorgeschlagene Maßregeln niemand beschwerlich fallen; und im unverhofften Unglücksfalle würden sie sowohl für den Einzelnen wie für das Ganze von großem Nutzen seyn können.

L.

Bemerkungen und Wünsche, unsere Brandcasse betreffend.

Bei andern Brand-Versicherungs-Instituten, z. B. der Gothaer und der Phönix-Assicuranz in London, werden alle Umstände der Sicherheit des verassicurirten Gegenstandes genau berücksichtigt, und darnach die Prämien, oder Versicherungs-Beiträge, bestimmt. Es entsteht, besonders bey den jetzigen Zeiten, wo die Brandschäden bey uns, vornehmlich in unsern Marschen, so auffallend häufig eintreten, und wo der Geldmangel so groß ist, und die vielen Brandcassen-Beiträge für Marschen sehr drückend sind, die Frage: ob solche Berücksichtigungen nicht auch bey unsrer Brandcasse eintreten können? Fast alle Brandschäden treffen auf dem Lande die mit Stroh oder Reich gedeckten und mit Stroh gefüllten Gebäude, wo, wenn das Feuer einmal ausbricht, an Rettung

nicht zu denken ist; man kann dabey das Verhältniß gegen die Gebäude in den Städten und Flecken wohl wenigstens wie 20 gegen 1 annehmen. In der Regel sind die Gebäude in den Städten und Flecken massiv in Steinen gebauet, und, wie es auch vorschristmäßig ist, mit Pfannen oder Ziegeln gedeckt. — Man hat da wohl eingerichtete Löschungs-Anstalten, Feuerspritzen u. s. w. wozu die Brandcasse nichts bezahlt und die doch offenbar zum Vortheil derselben dienen. Diese Art Gebäude, die feuerfeste Einrichtung derselben, die Löschungs-Anstalten, sind für die Bewohner mit Aufopferungen und mancherley Unkosten verbunden, wovon der Landmann befreyet ist. Die Brandcasse hat also bey solchen Sicherheits-Umständen oder Vorichts-Maßregeln auch weit weniger



Risiko. Würde es also für die Brandcasse nicht genügend seyn, da doch in der Regel jede Abgabe ein proportionelles Verhältniß haben soll, wenn bey Brandcassen: Beiträgen von dem Bewohner der Städte und Flecken höchstens die Hälfte desjenigen, welches der Landmann giebt, erlegt würde, z. B. von einer Versicherungs: Summe von 3,600 Rthl. zahlte der Erstere 2 Rthl. 36 gr., der Letztere 5 Rthl. — In Schweden soll die Einrichtung seyn, daß, um bösen Spekulationen vorzubeugen, die Brandcasse selbst die abgebrannten Gebäude wiederum aufbauen läßt, wobey, wenn dies bey der hiesigen Brandcasse eingeführt würde, diese wenigstens im Jahre mehrere tausend Thaler profitiren könnte. Für den Abgebrannten ist es ja immer genug, wenn er für sein altes Gebäude ein neues erhält; und man müßte mit dem Bau sonderbar wirthschaften, wenn, besonders bey

den gegenwärtigen wohlfeilen Preisen der Baumaterialien, z. B. ein zu 5000 Rthl. assicurirtes Gebäude nicht eben so gut für 1000 Rthl. weniger, also für 4000 Rthl., wieder erbauet werden könnte. Im Breemischen ist in Hinsicht der sogenannten Kröpel: oder Walmdächer am Vorder: und Hintergiebel der mit Stroh oder Rohr gedeckten Bauernhäuser, damit bey Brandschäden das brennend herabstürzende Stroh nicht den Zugang zu den Stallthüren und zu sämtlichen Fenstern der Hinterwand verschütte, noch neuerlich eine Vorschrift erlassen; auch ist daselbst verordnet worden, daß jeder Einwohner, der ein neues Wohnhaus bauen will, den Riß desselben vorher vorlegen sollte. Dies wäre für die hiesigen Landgegenden auch zu empfehlen, um wenigstens vorzubeugen, daß unwissende Bauherren von gewissenlosen Baumeistern irre geleitet oder angeführt werden.

Dauer der Hölzer.

Herr Hartig in Berlin hat in einer kleinen Abhandlung „Ueber die Dauer der Hölzer“ die Versuche bekannt gemacht, die er darüber seit dem J. 1820. im Garten der Thierarzneyenschule angestellt hat, und hat in der Haude und Spenerschen Zeitung einige Resultate dieser Versuche mitgetheilt, welche besonders die allgemeine Aufmerksamkeit verdienen.

Es hat sich nämlich bey den in die Erde gesetzten Pfählen gezeigt:

1. daß die Pfähle von allen Nadelhölzern und die von Eichen und Acacien sich bis jetzt ganz unverändert erhalten habe; wogegen aber die Pfähle von den übrigen Laubholzarten theils schon ganz abgefault, theils mehr oder weniger stark angefault sind.

Zu den nach drey Jahren abgefauten gehören: die Mastbuche, die Weißbuche, die Linde, die gemeine Birke, die Amerikanische schwarze Birke, der Amerikanische Silber-Ahorn, die gemeine Erle, die weiße Erle und die Espe. Zu den nach vier Jahren abgefauten gehören: die Weide, die Korkkastanie und der Platanus. — Ferner hat sich gezeigt:

2. daß die mit der Rinde in die Erde gesetzten Pfähle der Fäulniß besser widerstehen, als die geschälten Pfähle;

3. daß das bloße Anbrennen der Pfähle die Dauer derselben nicht merklich vermehrt;

4. daß ein Anstrich mit Oelfarbe den in der Erde befindlichen Theil des Pfahles nur auf eine kurze Zeit schützt;

5. Daß das Tränken der Pfähle mit starkem Salzwasser, mit Leinöl und mit Holzsäuren ebenfalls das in der Erde stehende Holz nicht conservirt;

6. daß mehrere als sehr nützlich empfohlene Anstriche die gehoffte Wirkung nicht thun;

7. daß aber die zwey Linien dick angebrannten und drey, oder viermal mit warmen Theer aus Nadelholz oder Steinkohlen dick bestrichenen Pfähle die längste Dauer versprechen, da die auf diese Art behandelten Pfähle jetzt noch vollkommen

fest und unverändert dastehen, obgleich Pfähle desselben Holzes, die mit Leinen oder andern Schutzmitteln versehen waren, schon ganz abgefaut sind;

8. daß diejenigen Pfähle, welche mit Oelfarbe bestrichen, und mit Blech so beschlagen sind, daß 6 Zoll vom Bleche über der Erde und 8 Zoll davon unter der Erde sich befinden, bis jetzt von der Fäulniß nicht im mindesten gelitten haben.

Diesemnach erscheint das Anbrennen der Pfähle, wenn der Brand einen Fuß über und einen Fuß in die Erde kommt, und das öftere Bestreichen der gebrannten Stelle mit Theer als das beste, leichteste und wohlfeilste Mittel zur Vermehrung der Dauer des in die Erde gesetzten Holzes. Durch die Anwendung desselben kann z. B. den Pumpenstöcken, Jaunpfosten, Baumspfählen, Hopfen- und Bohnenstangen u. eine bey weitem längere Dauer verschafft werden, als durch irgend ein anderes bekanntes Schutzmittel, besonders wenn man den Anstrich mit Theer alle zwey oder drey Jahre erneuert. Dies kostet wenig, und ist folglich eine nicht unwichtige Ersparung, weil es die möglichst lange Dauer des Holzes bewirkt. Es verdient daher dies bewährt befundene Schutzmittel zur allgemeinen Kenntniß gebracht zu werden.

Zur Beantwortung der Anfrage in Nr. 26.

Wenn von einem Capital von 100 Rthl. ein Jahr Zinsen zu 5 Procent eingeklagt werden soll, so ist ohne Zweifel das Amt die competente Behörde, bey welcher die Klage angebracht werden muß; wenn aber Einreden dagegen vorgebracht werden, welche nicht blos die Zinsen, sondern das Capital selbst streitig machen, so wird das Amt die Sache, als seine Entscheidungscompetenz übersteigend, an das Landgericht verweisen.

Kündigungs-Gesuche sollen, als Acte der freywilligen Gerichtsbarkeit, nach der Bekanntmachung vom 6. (19.) März 1818. zwar in der Re-

gel bey den Aemtern angebracht werden; aber mit einer Klage auf fällige Zinsen, und einem Gesuche um einen Befehl zur Rückzahlung des gekündigten Capitals nach der Verfallzeit verbunden, scheinen sie auch wohl bey dem Landgerichte angebracht werden zu können, (vorausgesetzt, daß es keines Sühneversuchs beym Amte bedarf); selbst dann, wenn nicht die fälligen Zinsen, sondern nur das Capital die Summe der Amtskompetenz übersteigt, damit nicht wegen der Zinsen und wegen des Capitals ein verschiedenes Rechtsverfahren entstehe. R.

Zur beyliegenden Abbildung eines Getreidehockens.

Es ist schon in vorigen Jahrgängen dieser Blätter bemerkt, daß man in mehrern Gegenden Deutschlands die Getreidehocken, um die Garben gegen den Regen zu schützen, so einrichtet, daß man über eilf in einen Kreis gestellte Garben eine zwölfte

wie einen Mantel ausbreitet. Diese Methode soll die besten Dienste leisten. Um die Prüfung und Anwendung derselben zu befördern, ist eine Abbildung eines solchen Getreidehockens beygefügt.

Mittel, die Butter vor übelm Geschmack zu sichern.

Man nehme scharfen Essig, koche ihn auf, gieße ihn, wenn er den Grad des Siedens erreicht hat, in die Gefäße, (Küsen oder Löpfe) spüle sie recht damit aus, und lasse

dann den Essig noch eine kurze Zeit darin stehen. Die Säure benimmt den hölzernen Gefäßen die Loh-, den irdenen den Thongeschmack.



Oldenkörbe

